

# ZG\_OBERGERICHT BZ 2023 58 vom 13. September 2023

ZG Obergericht, 2023-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BZ\\_2023\\_58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2023_58)

FR: ZG\_OBERGERICHT BZ 2023 58 du 13 septembre 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT BZ 2023 58 del 13 settembre 2023

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Der Entscheid über die Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes betrifft die Prozesskosten und ist selbständig mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 110 ZPO; vgl. Urteil des Obergerichts Zug BZ 2023 40 vom 11. Juli 2023 E. 1). Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach Art. 319 ff. ZPO. Zur Beschwerdeführung legitimiert ist, wer durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des Entscheides hat (vgl. Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], 3. A. 2016, Art. 321 ZPO N 10). Da durch die Festsetzung der staatlichen Entschädigung das Rechtsschutzinteresse des unentgeltlichen Rechtsbeistandes selbst tangiert wird, ist dieser zur Anfechtung des Entscheides legitimiert (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A\_456/2021 und 4A\_458/2021 vom 27. Oktober 2021 E. 2.1; Bühler, Berner Kommentar, 2012, Art. 122 ZPO N 46; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 321 ZPO N 9; Rüegg/ Rüegg, Basler Kommentar,

### E. 3

Zu prüfen bleibt, ob die Kürzung der Honorarnote gerechtfertigt war.

#### E. 3.1

Als Begründung für die Reduktion des geltend gemachten Honorars führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer mache einen Aufwand von 40,25 Stunden geltend, was im Verhältnis zum Umfang und der Schwierigkeit des Falles als zu hoch erscheine. Für die Ausarbeitung des 19 Seiten umfassenden Gesuchs vom 13. Dezember 2022 werde ein Aufwand von 10,25 Stunden aufgeführt, was aufgrund der sich stellenden Fragen als recht hoch, aber noch vertretbar erscheine. Für die Vorbereitung der Instruktionsverhandlung und die Redaktion des Plädoyers sei ein Aufwand von 10,5 Stunden angefallen, was nicht nachvollziehbar sei, zumal nach Eingang der Gesuchsantwort keine neuen Belege bzw. schwierigen oder umfangreichen Akten eingegangen seien, welche für die Redaktion und Vorbereitung des Plädoyers hätten geprüft und verarbeitet werden müssen. Deshalb sei der diesbezüglich geltend gemachte Aufwand zu kürzen und es seien dafür zwei Stunden bzw. sei ein Gesamtaufwand von 31,75 Stunden zu entschädigen. Bei einem Stundenansatz von CHF 220.00 resultiere ein Honorar von CHF 6'985.00. Unter Hinzurechnung der Auslagenpauschale von 3 % (CHF 209.55) und der Mehrwertsteuer von 7,7 % (CHF 554.00) belaufe sich die Entschädigung auf CHF 7'748.55 (vgl. Vi act. 21).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer moniert, praxismässig würden die Parteien am Kantonsgericht Zug an der Instruktionsverhandlung zur Sache befragt. Anschliessend werde eine gütliche Einigung angestrebt. Da keine Gewissheit für eine einvernehmliche Regelung bestehe, habe er die Instruktionsverhandlung in Einhaltung der anwaltlichen Sorgfaltspflicht so vorbereiten müssen, wie wenn kein Vergleich zustande kommen würde. Namentlich habe er die Stellungnahme zur Gesuchsantwort vollständig vorbereiten müssen. Denn es liege im Ermessen des Gerichts, ob nach erfolglosen Vergleichsgesprächen schriftlich oder mündlich Stellung genommen werden könne. Dabei habe es keine Rolle gespielt, dass nach Eingang der Gesuchsantwort keine neuen Belege bzw. schwierigen oder umfangreichen Akten eingegangen seien. Die Gesuchsantwort habe 22 Seiten umfasst und 22 Beilagen enthalten. Wie die Vorinstanz zum Schluss komme, die Instruktionsverhandlung hätte in zwei Stunden erledigt werden können, sei nicht nachvollziehbar. Das Gesuch habe ergänzt werden müssen. Nicht berücksichtigt worden sei, dass die Gesuchstellerin gesundheitlich schwer angeschlagen sei. Zum einen leide sie unter epileptischen Anfällen. Zum andern habe sie massive psychische Beschwerden. Entsprechend habe überdurchschnittlich viel Zeit in die Betreuung und Begleitung der Klientin investiert werden müssen. Weiter sei die Gesuchstellerin IV-Bezügerin. Entsprechend hätten sich teils komplexe sozialversicherungsrechtliche Fragen gestellt. Im Übrigen sei für die Redaktion der Plädoyernotizen ein Aufwand von 9,5 Stunden angefallen und nicht – wie die Vorinstanz fälschlicherweise angenommen habe – von 10,5 Stunden (vgl. act. 1 Rz 13 ff.).

### **E. 3.3**

Nach Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO wird im Falle des Unterliegens der unentgeltlich prozessführenden Partei die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt. Die Festlegung der Angemessenheit ist Sache der Kantone, denen Tarifhoheit zukommt (Art. 96 ZPO; vgl. Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], 3. A. 2016, Art. 122 ZPO N 4 f.). Im Kanton Zug berechnet sich die

Seite 5/7 Gebühr für den unentgeltlichen Rechtsbeistand nach der Verordnung über den Anwaltstarif (AnwT; BGS 163.4). Gemäss § 14 Abs. 2 AnwT ist bei unentgeltlicher Rechtsbeiständung eine nach dem Zeitaufwand zu bemessende Entschädigung für die notwendigen Bemühungen und eine Auslagen-Vergütung zuzusprechen. Der Stundenansatz beträgt in der Regel CHF 220.00. Er kann in besonderen Fällen bis auf CHF 300.00 erhöht werden. Die Entschädigung wird festgesetzt, nachdem der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin eine spezifizier-te Aufstellung über seine bzw. ihre Tätigkeit und die Barauslagen vorgelegt hat (§ 14 Abs. 3 Satz 1 AnwT). Auf die Richtigkeit der Angaben über die aufgewendete Zeit in detaillierten Honorarnoten von unentgeltlichen Prozessbeiständen ist in der Regel abzustellen. Es wäre offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich, den geltend gemachten und in der Honorarnote spezifizierten Zeitaufwand als nicht geleistet zurückzuweisen bzw. die Honorarnote entsprechend zu kürzen, ohne dies hinreichend zu begründen. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob der geleistete Aufwand notwendig und angemessen war, denn nur der notwendige und angemessene Aufwand ist zu entschädigen (vgl. Urteile des Obergerichts Zug BZ 2018 91 und BZ 2018 92 vom 6. November 2018 E. 3). Unnütze, überflüssige oder aussichtslose Aufwendungen sind nicht zu entschädigen. Übersetzungsarbeiten, moralische Unterstützungen oder psychologische Betreuung der vertretenen Partei gehören in der Regel nicht zum notwendigen Aufwand

(vgl. Wuffli, Die unentgeltliche Rechtspflege in der schweizerischen Zivilprozessordnung, 2015, N 468; Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, N 559).

### **E. 3.4**

Umstritten ist vorliegend, ob die Kürzung des Aufwandes für die Redaktion und Vorbereitung des Plädoyers von 10,5 [recte: 9,5] Stunden auf 2 Stunden gerechtfertigt war.

#### **E. 3.4.1**

Für das vorliegende Verfahren betreffend Massnahmen gemäss Art. 172 ff. ZGB ist das summarische Verfahren anwendbar (vgl. Art. 271 lit. a ZPO). Im summarischen Verfahren findet ein einfacher Schriftenwechsel statt (vgl. Art. 252 f. ZPO). Für Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft führt das Gericht eine mündliche Verhandlung durch (Art. 273 Abs. 1 ZPO). In dieser Verhandlung ist der streitige Sachverhalt mit den Parteien zu erörtern. Ihnen ist das rechtliche Gehör zu gewähren, auch auf das Vorbringen der Gegenpartei. Das Gericht hat die Parteien anzuhören, sich von ihnen ein Bild zu machen, ohne formelle Replik und Duplik den Sachverhalt zu erfassen und zu versuchen, eine Einigung der Parteien herzustellen und – wenn diese Einigung nicht erfolgt – eine Entscheidung zu fällen (vgl. Bähler, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 273 ZPO N 1). Daraus erhellt, dass für die Instruktionsverhandlung – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – keine Replik vorzubereiten ist. An der Instruktionsverhandlung geht es nicht darum, einen zweiten Schriftenwechsel durchzuführen, sondern die Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Dementsprechend war es nicht erforderlich, "die Stellungnahme zur Gesuchsantwort vollständig vor[zubereiten". Insofern war eine Kürzung der Honorarnote gerechtfertigt.

#### **E. 3.4.2**

Umfang und Schwierigkeit des vorliegenden Eheschutzverfahrens sind nicht als hoch einzustufen. Insbesondere waren keine Kinderbelange zu regeln. Sodann erhellt nicht, inwiefern sich "komplexe" sozialversicherungsrechtliche Fragen gestellt haben sollen, geht es doch um ein zivilrechtliches Verfahren und ist die Gesuchstellerin bereits IV-Bezügerin (vgl. Vi act. 1 Rz 55). Weiter kann moralische Unterstützung oder psychologische Betreuung der vertretenen Partei nicht in Rechnung gestellt werden (vgl. vorne E. 3.3). Insgesamt ist daher nicht zu

Seite 6/7 beanstanden, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer für die Redaktion und Vorbereitung des Plädoyers einen Aufwand von zwei Stunden angerechnet hat.

#### **E. 3.4.3**

Allerdings hat die Vorinstanz übersehen, dass der Beschwerdeführer für die Redaktion und Vorbereitung des Plädoyers nicht einen Aufwand von 10,5 Stunden, sondern lediglich von 9,5 Stunden geltend gemacht hat (vgl. Vi act. 20). Entsprechend ist der geltend gemachte Gesamtaufwand von 40,25 Stunden nicht um 8,5 Stunden, sondern bloss um 7,5 Stunden zu kürzen. Folglich ist der Beschwerdeführer für einen Gesamtaufwand von 32,75 (statt 31,75) zu entschädigen. Bei einem Stundenansatz von CHF 220.00 resultiert ein Honorar von CHF 7'205.00. Hinzu kommt eine Auslagenpauschale von 3 % (= CHF 216.15) sowie die Mehrwertsteuer von 7,7 % (= CHF 571.45), so dass dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von CHF 7'992.60 zuzusprechen ist.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer obsiegt nur geringfügig. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind daher vollumfänglich ihm aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Entschädigung aus der Staatskasse ist nicht auszurichten. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.